

# STATUTEN

## Verein „Tagesstrukturen Rapperswil“

### 1. Name, Sitz und Zweck

#### 1.1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Tagesstrukturen Rapperswil" besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch) mit Sitz in der Gemeinde Rapperswil AG.

#### 1.2. Zweck

Der Verein bezweckt die Errichtung und den Betrieb von Tagesstrukturen mit integriertem Mittagstisch in Rapperswil. Dieser übernimmt die Betreuung und Verpflegung von Kindern ab Kindergartenalter bis Ende Primarschule. Der Verein übernimmt die Trägerschaft für diese Einrichtung.

### 2. Mitgliedschaft

#### 2.1. Mitglieder

Der Verein besteht aus Mitgliedern, die natürliche oder juristische Personen sowie politische Institutionen sein können.

#### 2.2. Beitritt

Der Eintritt von neuen Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, welcher Mitglieder auch ohne Angabe der Gründe ablehnen kann.

Der Beitritt in den Verein erfolgt mit Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

#### 2.3. Austritt / Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Nichtbezahlen des Jahresbeitrages.

Mitglieder, welche sich vereinschädigend verhalten, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vereinsvermögen.

### 3. Rechte und Pflichten

#### 3.1. Rechte

Die Mitglieder haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung sowie das Recht, Anträge zu stellen.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

### **3.2. Pflichten**

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder den festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.

Der Mitgliederbeitrag ist erstmals bei Vereinsbeitritt und danach jeweils am 1. Januar für das Vereinsjahr, welches vom 1. Januar bis 31. Dezember dauert, geschuldet. Der Jahresbeitrag muss jeweils bis am 31. Januar des Jahres bezahlt werden.

## **4. Organisation**

### **4.1. Organe**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle.

### **4.2. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, in der Regel in den ersten 6 Monaten des Kalenderjahres, statt und hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- Genehmigung des Budgets
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Präsidentin / des Präsidenten
- Wahl der Revisionsstelle
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Änderung von Statuten
- Beschlussfassung über traktandierte Angelegenheiten.

Die Mitglieder werden durch den Vorstand schriftlich unter Ankündigung der Traktanden zur Mitgliederversammlung eingeladen. Die Einladung an die Mitglieder muss mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungsdatum versandt werden.

Alle Mitglieder können bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Vereinspräsidentin / dem Vereinspräsidenten Anträge stellen, wobei alle rechtzeitig eingegangenen Anträge an der Mitgliederversammlung traktandiert werden müssen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Auflösung des Vereins.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag des Vorstandes oder der Revisionsstelle statt oder wenn ein Fünftel aller Mitglieder (Mitgliederbestand am Ende des Vereinsjahres als Basis) die Einberufung verlangt. Sie muss innerhalb zweier Monate nach Eingang des Begehrens abgehalten werden. Um eine ausserordentliche Versammlung beschlussfähig zu heissen, müssen ein Fünftel der Mitglieder anwesend sein.

#### **4.3. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er kann Beisitzer bestimmen. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums: die Präsidentin / der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

Die Leiterin / der Leiter des Tagesstrukturbetriebes in Rapperswil gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrzahl der Vorstandsmitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Die Präsidentin / der Präsident kann Beschlussfassungen auch auf dem Korrespondenzweg (sogenannte Zirkularbeschlüsse) anordnen.

Die Aufgaben des Vorstandes sind die finanzielle und administrative Führung des Vereins und die strategische Führung der Betreuungseinrichtung. Dies umfasst insbesondere:

- Vertretung des Vereins und seiner Tagesstruktur gegen aussen
- Beschaffung von Finanzen
- Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung
- Ernennung und Abberufung des Personals der Tagesstruktur
- Aufsicht der mit der Geschäftsführung betrauten Person
- Erlass von Reglementen und Weisungen
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Einberufung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, der Bilanz und des Budgets
- Abschluss von Leistungs- und Rahmenverträgen mit der öffentlichen Hand.

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht durch die Statuten ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten ist.

#### **4.4. Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren eine natürliche oder juristische Person als Revisionsstelle. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle kontrolliert jährlich die Vereinsrechnung und erstattet Bericht und Antrag zu Händen der Mitgliederversammlung.

## 5. Finanzen

Die Vereinsaktivitäten und der Betrieb der Tagesstruktur werden durch folgende Mittel finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Elternbeiträge
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Beiträge Dritter (Spenden und Zuwendungen)
- Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen.

Die finanzielle Vereinsführung erfolgt im Rahmen eines von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 6. Schlussbestimmungen

### 6.1. Unterschriftenregelung

Alle Vorstandsmitglieder sind unterschriftsberechtigt, kollektiv zu zweien.

### 6.2. Haftung

Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstands ist ausgeschlossen.

### 6.3. Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung und mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Versammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses. Die verbleibenden Mittel sollen einer Institution mit ähnlichem Zweck zugewiesen werden.

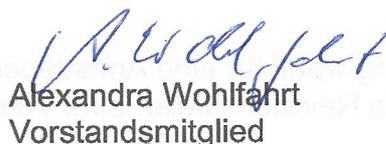
### 6.4. Inkrafttreten

Mit Genehmigung dieser Statuten durch die Gründungsversammlung treten diese in Kraft.

Rapperswil, 5. April 2017



Sandra Parolini  
Präsidentin



Alexandra Wohlfahrt  
Vorstandsmitglied



Max Schärer  
Vorstandsmitglied



Sascha Schärer  
Vorstandsmitglied